

Amtsgericht Coburg

Abteilung für Immobilienzwangsvollstreckung

Az.: 1 K 36/25

Coburg, 27.08.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 23.02.2027	08:00 Uhr	G, Sitzungssaal	Amtsgericht Coburg, Ketschendorfer Str. 1, 96450 Coburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Coburg von Grub am Forst

lfd.Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Grub am Forst	619/4	Gebäude- und Freifläche	St.-Marien-Straße 8	0,0405	3025
2	Grub am Forst	619/6	Verkehrsfläche	Nähe St.-Marien-Straße	0,0057	3025

Grub am Forst (amtlich: Grub a.Forst) ist eine Gemeinde und deren Hauptort im oberfränkischen Landkreis Coburg sowie Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Grub am Forst.

-

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Wohnhaus ist ein freistehender Massivbau mit EG, DG mit Drempel, voll unterkellert. Baujahr: ca. 1966, lt BT vor 2010 Dacheindeckung, ab 2010 insgesamt Sanierung, neue Fenster, neue Haustechnik und Ausbau

Ausbau in normalem baulichen Unterhaltungszustand mit stärkeren Verschleißerscheinungen und größerem Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand wegen vernachlässigter Instandhaltung/Fertigstellung.;

Verkehrswert:

183.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Unbebautes Grundstück mit regelmäßigem, schmalem und tiefem Zuschnitt und ebener Oberfläche, in nicht überplanter Wohngebietslage nahe dem östlichen Ortsrand der Gemeinde Grub am Forst.

Ohne eigene Ver- und Entsorgungsanschlüsse. Als Einzelgrundstück für eigenständige Bebauung unzureichend gestaltet, Entwicklungsstufe Rohbauland.

Platten- und Pflaster schadhaft, insgesamt ausreichender baulicher Unterhaltungszustand mit stärkeren Verschleißerscheinungen und größerem Instandsetzungs- und Instandhaltungsaufwand wegen vernachlässigter Instandhaltung.;

Verkehrswert:

6.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Vogt
Rechtspflegerin